Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 3

Register: Veranstaltungen der Frauenstimmrechtsvereine

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Veranstaltungen der Frauenstimmrechtsvereine

Bern: 6., 20. und 27. März. Redekurs für Vortrag, freie Rede und Diskussion.

Zum staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen

Es dürfte kaum bekannt sein, dass in Sachen Ernestine Ammann und Konsorten betreffend Eintragung in das Stimmregister am 13. Dez. 1957 durch den Bundesrat ein Entscheid ausgefällt wurde, welcher erst das Schlusskapitel des langwierigen Verfahrens darstellt. Das Bundesgericht hat das Begehren geprüft lediglich im Hinblick auf das kantonale Recht; — da sich aber die Rekurrentinnen auch auf BV Art. 74 berufen hatten, wurde ihr Dossier nachträglich dem Bundesrat zugestellt zum Entscheid nach Bundesrecht.

Was die Interpretation des Wortes „Schweizer" in Art. 74 BV anbetrifft, stützt sich der Entscheid des Bundesrates auf die eingehenden Erwägungen des vorgehenden bundesgerichtlichen Urteils. Es wird wiederholt, dass das Wort „Schweizer" (welches sich wohl auf den Schweizer wie die Schweizerin beziehen könnte) einen absolut klaren Sinn erhält durch die bestehende jahrzehntelange Praxis, wonach die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten nur den Schweizern männlichen Geschlechts zuerkannt wurde. Durch diese Interpretation ist der Richter gebunden. Ein anderer Entscheid wäre ein Akt der Rechtssetzung, welcher nicht dem Richter, sondern dem Verfassungsgesetzgeber zukommt. Dieser Verfassungsgesetzgeber aber ist das Volk und die Stände, er ist nicht identisch mit den eidgenössischen Räten und noch weniger mit dem Bundesrat.

In seinem Entscheid beruft sich der Bundesrat ferner auf seine Botschaft vom 22. Februar 1957, in welcher die Möglichkeit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf dem Weg der Interpretation in eingehender Begründung verneint wurde. Zitiert wird sodann das Gutachten von Herrn Professor Kägi, welches ebenfalls den Weg der Interpretation als unzulässig betrachtet sowohl vom juristischen wie vom politischen Standpunkt aus. Selbst nach diesem Gutachten ist der Art. 74 BV nichts anderes als die lex specialis, welcher die lex generalis des Art. 4 BV vorgeht.

Im ganzen bringt der Entscheid des Bundesrates keine neuen Gesichtspunkte oder Argumente. Er ist aber ein weiterer Stein, welcher den Weg der Interpretation zur Zeit blockiert.

Dr. iur. G. Heinzelmann